

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Rechtsbereinigung und Gewährleistung von effizienten Verwaltungsvorschriften  
Ziel 2: Erhaltung einer guten Tiergesundheit

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Anpassung der Rechtslage  
Maßnahme 2: Neustrukturierung der sachlichen Behördenzuständigkeiten  
Maßnahme 3: Schaffung neuer Seuchenbekämpfungsmaßnahmen  
Maßnahme 4: Klare Finanzierung

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

## Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

### Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen Länder:

- Ausgehend von einem Anlassfall pro Bundesland pro Jahr für das Entzugsverfahren gemäß § 26 (Neuregelung von Entzugsverfahren für Heimtieraussweise) könnten Ländern aufgrund eines erhöhten Arbeitsaufwandes Personalkosten in Höhe von max. 12.000€ pro Jahr erwachsen.

- Die Länder sind für die Errichtung von vorbeugenden Schutzeinrichtungen gem. § 34 (1) Z 2, zuständig. (z.B. Wildzäune gegen die Afrikanische Schweinepest) Im Falle des Auftretens von Tierseuchen auf österreichischem Staatsgebiet obliegt die Verantwortung zu deren Eindämmung bereits nach aktueller Rechtslage den Bundesländern, weshalb diese auch bei vorbeugenden Maßnahmen zur Aufwandstragung vorgesehen werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind abhängig von der Länge, Topographie, Beschaffenheit und Erfahrung des Aufbauteams, weshalb die Kosten nicht seriös geschätzt werden können. Unter der Annahme dass, zur Errichtung primär auf Landesbedienstete zurückgegriffen wird, werden als durchschnittliche Kosten für die Errichtung 2000 €/km angenommen.

- Die Maßnahmensetzung im Zuge von Seuchengeschehen sowie im Rahmen von Untersuchungsprogrammen erfolgt dem aktuellen Entwurf zufolge durch AmtstierärztInnen der Bundesländer, sofern die Untersuchungen nicht auf Basis der gem. §6 vorgesehenen Prinzipien (Seuchentierärzte) durchgeführt wird. Dies stellt keine Änderung zur derzeitigen Rechtsgrundlage dar. Nach dem vorliegenden Entwurf wird lediglich eine formale Vorgehensweise vorgegeben, mit welcher die Bundesländer den unbedingten Bedarf an zusätzlichem Personal im Anlassfall darzulegen haben, und per Weisung des Bundesministers bestätigt wird.

Auswirkungen Gemeinden:

- Die Gemeinden sind für Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit von vorbeugenden Schutzeinrichtungen gem. § 34 (1) Z 2, zuständig. Die hierfür anfallenden Kosten sind ebenfalls abhängig von der Länge, Topographie, Beschaffenheit des Zaunes weshalb die Kosten nicht seriös geschätzt werden können. Unter der Annahme, dass primär auf Gemeindebedienstete zurückgegriffen wird, werden als durchschnittliche Kosten für die Wartung 3000 €/km/Jahr angenommen.

Auswirkungen Bund:

- Einbußen aufgrund von Ernteeinholungsverbote gem. §40 (1) Z 11 sind vom Bund abzugelten. Diese Maßnahme ist nur punktuell und in sehr geringem Ausmaß vorgesehen, wenn dadurch eine unmittelbare Verbesserung der Effizienz bei der Bekämpfung einer Tierseuche erwartbar ist. Die Höhe der Abgeltung hat

hierbei das Ernteprodukt, sowie die jeweilige Vegetationsperiode und den aktuellen Marktpreis zu berücksichtigen. Aus diesem Grund kann keine seriöse Schätzung abgegeben werden und wird im Anlassfall auf Basis des gemeinen Wertes zum Zeitpunkt der Setzung der Maßnahme unter Wahrung der Parteienrechte festgelegt. Als Referenz hierbei können beispielsweise die für die konkrete Situation von der österreichischen Hagelversicherung festgelegten Tarife herangezogen werden.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Veterinärrechtsnovelle 2024**

Einbringende Stelle: BMSGPK

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem ein Tiergesundheitsgesetz 2024 erlassen und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Tierarzneimittelgesetz, das Tierärztegesetz und das Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz geändert wird (Veterinärrechtsnovelle 2023“)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	26. Jänner 2024

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Vorsorgender Schutz der Gesundheit der Verbraucher:innen insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung. Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den Erwartungen der Verbraucher:innen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten. (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2023)

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Die gegenständlichen Änderungen des nationalen Tiergesundheitsrechts wirken sich finanziell nicht signifikant auf Unternehmer:innen (umfasst auch Nutztierhalter) und Bürger:innen aus, weshalb eine vereinfachte WFA durchgeführt wurde. Primär handelt es sich um eine Bereinigung und Aggregation der vorhandenen, zersplitterten Rechtslage auf Basis des Unionsrechts. An den grundsätzlichen Modalitäten der Zusammenarbeit

zwischen Bund und Ländern werden keine grundlegenden Änderungen durchgeführt, auf punktuelle Spezifikationen wird in weiterer Folge konkret eingegangen.

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/429 ("Animal Health Law" – AHL) wurde das europäische Tiergesundheitsrecht grundlegend neu gestaltet. Während die bisherige Rechtslage stark zersplittert und teilweise durch Richtlinien gekennzeichnet war, sollte das neue Tiergesundheitsrecht in einer zentralen Verordnung und zahlreiche darauf beruhende delegierte- und Durchführungsverordnungen geregelt werden.

Aufgrund der Einführung von unmittelbar anwendbarem Unionsrecht wurden zahlreiche materiellrechtliche Bestimmungen des nationalen Tiergesundheitsrechts überflüssig und teilweise vom Unionsrecht verdrängt. Die formelle Durchführung ist derzeit mit der Veterinärrechtsnovelle 2021, die auf bestehende, nicht auf das AHL angepasste Veterinärgesetze verweist, sichergestellt. Dieses Bundesgesetz ordnet die Durchführung des AHL im Rahmen des Tierseuchengesetzes, des Tiergesundheitsgesetzes und des Bienenseuchengesetzes an.

Präventive Vorschriften zur Erhaltung der Tiergesundheit (Biosicherheitsmaßnahmen) können bisher nur in gewerblichen Betrieben oder im Wildtierbestand angeordnet werden (§ 1 TGG). Der Vormarsch verschiedener hochkontagiöser Tierseuchen machen jedoch die Anordnung dieser Maßnahmen auch in den stetig zunehmenden nicht gewerblichen Tierhaltungen notwendig. Die derzeit vorgesehene sachliche Zuständigkeit von Behörden entspricht nicht immer den modernen Bedürfnissen: Bestimmte Regelungsbereiche sind aufgrund ihres relativ geringen Vorkommens besser auf zentralerer Ebene zu vollziehen. So ist das für die Bekämpfung von beispielsweise Bienen- oder Fischseuchen notwendige Spezialwissen oft nicht in jeder Bezirksverwaltungsbehörde vorhanden. Im Falle von Krisensituationen erscheint eine zentrale Besorgung von wesentlichen Vollzugsaufgaben notwendig. Die aufgrund des Unionsrecht vorgesehene Ziehung von Sperrzonen verlangt einen taktischen Überblick einer zentralen Behörde.

Nach der nunmehrigen europäischen Rechtslage sind einige Überwachungsmaßnahmen zwingend vorgesehen. Die Landeshauptleute haben grundsätzlich für eine zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Sach- und Personalausstattung zu sorgen, aufgrund der geänderten europäischen Rechtslage inkludiert dies auch Überwachungsmaßnahmen.

Die derzeit vorgesehene Bestellung amtlicher Tierärzt:innen, wenn "mit den Amtstierärzt:innen nicht das Auslangen gefunden werden kann" führt im Hinblick auf die zwingenden Überwachungsmaßnahmen zu Ungleichbehandlungen unter den Gebietskörperschaften. Weiters ist in diesem Bereich zu sehr auf eine Berufsgruppe fokussiert, da auch andere Berufsgruppen in die Vollziehung dieser Aufgaben eingebunden werden können und müssen. Insbesondere im Falle eines Tierseuchenausbruches sind auch andere Berufsgruppen notwendig.

Die Regelung bezüglich Ermittlung der Höhe der Entschädigungsleistungen durch Seuchenkommissionen ist veraltet und verursacht hohen Personalaufwand. Das für Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ausschließlich vorgesehene Konzept der Betriebssperre stimmt nicht mit dem im AHL vorgesehenen Konzept der Sperrzonen überein. Zudem müssen weitere, zielgerichtete Maßnahmen etabliert werden.

Schlachthöfe, Molkereibetriebe und Anlagen zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte spielen im Falle eines Tierseuchenausbruches eine wesentliche Rolle, die in vorliegendem Entwurf entsprechend berücksichtigt werden.

Ohne die Anpassung der rechtlichen Grundlagen würden oben angeführte Probleme nicht gelöst werden. Die nicht an das AHL angepasste Rechtslage führt zu Widersprüchlichkeiten und wird teilweise durch entgegenstehendes unmittelbar anwendbares Unionsrecht verdrängt. Der Vollzug wäre daher mit ausführlicher rechtlicher Prüfung behaftet, um das Verhältnis zwischen unmittelbar anwendbarem Unionsrecht und nationalem Recht im Einzelfall darzustellen.

Biosicherheitsmaßnahmen könnten nicht in nicht gewerblichen Tierhaltungen angeordnet werden. Dies führt zu einem beträchtlichen Risiko der Einschleppung von Tierseuchen in diese Haltungen sowie zu deren Weiterverbreitung.

Die unvollständige Anpassung der nationalen Rechtslage an die europäische Rechtslage birgt zudem die große Gefahr der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Rechtsbereinigung und Gewährleistung von effizienten Verwaltungsvorschriften**

Beschreibung des Ziels:

Anpassung der nationalen Rechtslage an die geänderte Unionsrechtslage. Entfernung der schon im Unionsrecht verankerten materiellrechtlichen Bestimmungen. Schaffung der nationalen Durchführungsinstrumente für die europäische Rechtslage. Zusammenführung des Tierseuchengesetzes, des Tiergesundheitsgesetzes und des Bienenseuchengesetzes.

Der Vollzug des Tiergesundheitsrechts soll aufgrund von klaren Vorgaben mit modernen, je nach Situation sinnvollen sachlichen Zuständigkeitsbestimmungen und unter Einsatz von fachlich kompetenten Personal erfolgen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der Rechtslage

Maßnahme 4: Klare Finanzierung

## **Ziel 2: Erhaltung einer guten Tiergesundheit**

Beschreibung des Ziels:

Aufrechterhaltung eines guten Gesundheitsstatus der österreichischen Nutztierpopulation bzw. im Falle des Auftretens von Tierseuchen die schnellstmögliche und effiziente Wiederherstellung desselben.

Vermeidung und ggf. Früherkennung eines Auftretens von Tierseuchen der Kategorien A, B und C und im Falle eines Ausbruches deren effiziente Bekämpfung.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der Rechtslage

Maßnahme 2: Neustrukturierung der sachlichen Behördenzuständigkeiten

Maßnahme 3: Schaffung neuer Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

Maßnahme 4: Klare Finanzierung

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Anpassung der Rechtslage**

Beschreibung der Maßnahme:

Dieses Bundesgesetz dient primär der reibungslosen Durchführung des unmittelbar anwendbaren Unionsrechts. Diesem widersprechende Bestimmungen, oder solche, die das unmittelbar anwendbare Unionsrecht in unzulässiger Weise näher ausführen oder ergänzen, sollen beseitigt werden, um einen klaren Vollzugsrahmen zu erhalten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Rechtsbereinigung und Gewährleistung von effizienten Verwaltungsvorschriften

Ziel 2: Erhaltung einer guten Tiergesundheit

### **Maßnahme 2: Neustrukturierung der sachlichen Behördenzuständigkeiten**

Beschreibung der Maßnahme:

Die sachliche Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden soll an die jeweiligen Anforderungen angepasst werden. Grundsätzlich wird die Bezirksverwaltungsbehörde als primäre vollziehende Behörde beibehalten, um die jeweiligen lokalen Gegebenheiten in die behördlichen Entscheidungen bestmöglich einbeziehen zu können. Bestimmte Angelegenheiten, wie vor allem die Ziehung der vom Unionsrecht vorgesehenen Sperrzonen verlangen jedoch einen zentraleren, oft gesamtstaatlichen Überblick. Bestimmte operative Tätigkeiten von bisher dem Bundesminister vorbehaltenen Angelegenheiten sollen auf ein ihm unterstelltes Bundesamt übergehen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Erhaltung einer guten Tiergesundheit

### **Maßnahme 3: Schaffung neuer Seuchenbekämpfungsmaßnahmen**

Beschreibung der Maßnahme:

Schaffung neuer Möglichkeiten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung wie dem Verbot der Ernteeinholung, sowie Betriebspflichten von wichtiger Infrastruktur im Falle einer Tierseuchenbekämpfung

Umsetzung von:

Ziel 2: Erhaltung einer guten Tiergesundheit

#### **Maßnahme 4: Klare Finanzierung**

Beschreibung der Maßnahme:

Sicherstellung des regulären Vollzugs durch die verfassungsrechtlich zuständigen Bundesländer im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Gesetzliche Verankerung bereits in einzelnen Bundesländern vorhandener Tiergesundheitsfonds sowie ähnlicher Finanzierungssysteme. Derzeit sind bereits in einigen Bundesländern unterschiedliche Finanzierungstöpfе eingerichtet, die unterschiedlich befüllt werden (NÖ: über Haushaltsabgaben, Vbg: verpflichtende Beiträge von Tierhaltern, Tirol: Gemeindeabgaben, Stmk: Tierseuchenkasse). Die Verwendung dieser derart eingehobenen Gelder obliegt naturgemäß den Bundesländern, diese werden z.T. für länderspezifische Tiergesundheitsprogramme aufgewendet.

Damit wird eine klare Rechtsbasis geschaffen, aufgrund derer künftig auch andere Bundesländer ähnliche Systeme einrichten können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Rechtsbereinigung und Gewährleistung von effizienten Verwaltungsvorschriften

Ziel 2: Erhaltung einer guten Tiergesundheit

## Abschätzung der Auswirkungen

### Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

#### Auswirkungen Länder:

- Ausgehend von einem Anlassfall pro Bundesland pro Jahr für das Entzugsverfahren gemäß § 26 (Neuregelung von Entzugsverfahren für Heimtierausweise) könnten Ländern aufgrund eines erhöhten Arbeitsaufwandes Personalkosten in Höhe von max. 12.000€ pro Jahr erwachsen.

- Die Länder sind für die Errichtung von vorbeugenden Schutzeinrichtungen gem. § 34 (1) Z 2, zuständig. (z.B. Wildzäune gegen die Afrikanische Schweinepest) Im Falle des Auftretens von Tierseuchen auf österreichischem Staatsgebiet obliegt die Verantwortung zu deren Eindämmung bereits nach aktueller Rechtslage den Bundesländern, weshalb diese auch bei vorbeugenden Maßnahmen zur Aufwandstragung vorgesehen werden.

Die hierfür anfallenden Kosten sind abhängig von der Länge, Topographie, Beschaffenheit und Erfahrung des Aufbauteams, weshalb die Kosten nicht seriös geschätzt werden können. Unter der Annahme dass, zur Errichtung primär auf Landesbedienstete zurückgegriffen wird, werden als durchschnittliche Kosten für die Errichtung 2000 €/km angenommen.

- Die Maßnahmensetzung im Zuge von Seuchengeschehen sowie im Rahmen von Untersuchungsprogrammen erfolgt dem aktuellen Entwurf zufolge durch AmtstierärztInnen der Bundesländer, sofern die Untersuchungen nicht auf Basis der gem. §6 vorgesehenen Prinzipien (Seuchentierärzte) durchgeführt wird.

Dies stellt keine Änderung zur derzeitigen Rechtsgrundlage dar. Nach dem vorliegenden Entwurf wird lediglich eine formale Vorgehensweise vorgegeben, mit welcher die Bundesländer den unbedingten Bedarf an zusätzlichem Personal im Anlassfall darzulegen haben, und per Weisung des Bundesministers bestätigt wird.

#### Auswirkungen Gemeinden:

- Die Gemeinden sind für Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit von vorbeugenden Schutzeinrichtungen gem. § 34 (1) Z 2, zuständig. Die hierfür anfallenden Kosten sind ebenfalls abhängig von der Länge, Topographie, Beschaffenheit des Zaunes weshalb die Kosten nicht seriös geschätzt werden können. Unter der Annahme, dass primär auf Gemeindebedienstete zurückgegriffen wird, werden als durchschnittliche Kosten für die Wartung 3000 €/km/Jahr angenommen.

#### Auswirkungen Bund:

- Einbußen aufgrund von Ernteeinholungsverboten gem. §40 (1) Z 11 sind vom Bund abzugelten. Diese Maßnahme ist nur punktuell und in sehr geringem Ausmaß vorgesehen, wenn dadurch eine unmittelbare Verbesserung der Effizienz bei der Bekämpfung einer Tierseuche erwartbar ist. Die Höhe der Abgeltung hat hierbei das Ernteprodukt, sowie die jeweilige Vegetationsperiode und den aktuellen Marktpreis zu berücksichtigen. Aus diesem Grund kann keine seriöse Schätzung abgegeben werden und wird im Anlassfall auf Basis des gemeinen Wertes zum Zeitpunkt der Setzung der Maßnahme unter Wahrung der Parteienrechte festgelegt. Als Referenz hierbei können beispielsweise die für die konkrete Situation von der österreichischen Hagelversicherung festgelegten Tarife herangezogen werden.

### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.16.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 26.01.2024 12:19:30

WFA Version: 0.0

OID: 1751

A0|B0|D0



